

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg
(einschließlich ihrer Ortsteile)
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14 April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.10.2001 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Blankenburg (einschließlich ihrer Ortsteile) vom 07.10.2002 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 07.10.2002

Pabst
Bürgermeister

(Siegel)

Stadtverwaltung Bad Blankenburg
 - Bauamt -
 Az.: 60-020-00-Sta/Re

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T	=	pro Tag
p/W	=	pro Woche
p/m ²	=	pro Quadratmeter
p/M	=	pro Monat
p/J	=	pro Jahr

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr/ Beträge in Euro
I. <u>Gebührengruppe 1</u>		
Leitungen, bauliche Einrichtungen, einschließlich Schildern, Pfosten, Masten u.a. <i>Kreuzungen</i>		
1.1.	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich erforderlicher Masten	5,00 bis 250,00 p/J
1.2.	Förderbänder u.a. , einschließlich Masten, Schächten und dgl.	
1.2.1	unbefristet	5,00 bis 100,00 p/J
1.2.2	befristet	5,00 bis 50,00 p/M
<i>Längsverlegungen</i>		
1.3.	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten je angefangene 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
1.4.	Gleise, je angefangene 100 m	5,00 bis 50,00 p/J
Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern)		
<u>bis 0,4 m²</u>		
1.5.	unbefristet	25,00 bis 75,00 p/J
1.6.	befristet	3,00 bis 10,00 p/W
<u>über 0,4 m²</u>		
1.7.	unbefristet	25,00 bis 100,00 p/J
1.8.	befristet	5,00 bis 50,00 p/W

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr/ Beträge in Euro
1.9.	Masten , außerhalb einer Nutzung gemäß Ziffer 1.1. und 1.3. unbefristet	10,00 bis 100,00 p/J
1.10.	befristet	3,00 bis 10,00 p/J
1.11.	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,00
1.12.	für jeden weiteren Monat	15,00
1.13.	über 10 m Frontlänge bis zu 2 Monaten	einmalig 50,00
1.14.	für jeden weiteren Monat	20,00
1.15.	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen im gesamten Stadtgebiet bis zu 30 m ² umzäunte Fläche	20,00 p/M
1.16.	über 30 m ² bis 50 m ²	40,00 p/M
1.17.	über 50 m ² bis 100 m ²	80,00 p/M
1.18.	für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 p/M
1.19.	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.15.-1.18.
1.20.	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen bis zu 2 Monaten	einmalig 3,00 bis 25,00
1.21.	für jeden weiteren angefangenen Monat	3,00 bis 15,00
1.22.	Vorübergehende befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit sie nicht unter den Gemeingebrauch fallen, benutzte Fläche in m² bis 30 m ²	8,00 p/W
1.23.	über 30 m ² bis 50 m ²	25,00 p/W
1.24.	über 50 m ² bis 100 m ²	30,00 p/W
1.25.	für jede weiteren angefangenen 100 m ²	50,00 p/W
1.26.	Lagerung von Material	wie Ziffer 1.22. bis 1.25.
1.27.	Überfahren von Gehwegen (in Anspruch genommene Fläche in m ²) bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.28.	über 10 m ² bis 20 m ²	20,00 p/W
1.29.	über 20 m ² bis 50 m ²	50,00 p/W
1.30.	über 50 m ² bis 100 m ²	100,00 p/W
1.31	über 100 m ²	250,00 p/W

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr/ Beträge in Euro
1.32.	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro laufenden m Baugrube (Länge) bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m <div style="text-align: right;">mindestens jedoch</div>	<div style="text-align: right;">1,00 p/T 3,00 p/T</div>
1.33.	bei einer Baugrubenbreite über 1 m <div style="text-align: right;">mindestens jedoch</div>	<div style="text-align: right;">2,00 p/T 5,00 p/T</div>
II. <u>Gebührengruppe 2</u> <i>Bauliche Anlagen</i>		
2.1.	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	<div style="text-align: right;">50,00 bis 2.500,00 p/M</div>
2.2.	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons , soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	<div style="text-align: right;">5,00 bis 25,00 p/M</div>
2.3.	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche auf Dauer	<div style="text-align: right;">25,00 bis 250,00 p/J</div>
2.4.	vorübergehend <div style="text-align: right;">mindestens jedoch</div>	<div style="text-align: right;">3,00 p/W 5,00 p/W</div>
2.5.	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	<div style="text-align: right;">5,00 bis 50,00 p/J</div>
Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann.		
2.6.	Gesimse und Fensterbänke , innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	
2.7.	Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.2. bis 2.5. fallen, innerhalb einer Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird	
2.8.	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr/ Beträge in Euro
2.9.	Arkaden und Unterbauungen	Ziffer 2.6.-2.9. 25,00 bis 50,00 p/J
	<i>Anmerkung zu Gebührenziffern 2.6.-2.9. Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angege- benen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.</i>	
III. <u>Gebührengruppe 3</u> <i>Gewerbliche Veranstaltungen, Straßenbenutzung und Werbung</i>		
3.1.	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 p/W
3.2.	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche mindestens	5,00 p/W 10,00 p/W
3.3.	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur i.V.m. einer bestehenden konzessionierten Gastwirt- schaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche in den Monaten Mai bis September	Für die angegebene Zeitspanne: 1,25 p/M
3.4.	in den übrigen Monaten	Für die angegebene Zeitspanne: 0,75 p/M
3.5.	Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche bis 2 m ² gebührenfrei mehr als 2 m ²	0,75 p/W
3.6.	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziffer 3.7. bis 3.8.) p/m ² genutzter Fläche mindestens	5,00 p/W 25,00 p/W
3.7.	Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 (2) StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen er- forderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00 p/T
3.8.	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßen- raum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr/ Beträge in Euro
3.9.	Aufstellen von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. 1 Plakatständer kostenlos jeder weitere Plakatständer	0,25 p/T
3.10.	Informationsstände je Stand	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,00 bis 15,00 p/W
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr der Gebührenziffer 3.10 und 3.11. um 50 % ermäßigt bzw. erlassen werden.	
3.12.	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 p/J
3.13.	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) p/m ² mindestens	2,5 p/W 7,50 p/W
3.14.	Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen DIN-Format DIN A 0 = 84,1 x 118,9 cm DIN A 1 = 59,4 x 84,1 cm DIN A 2 = 42,0 x 59,4 cm DIN B 0 = 100,0 x 141,4 cm DIN B 1 = 70,7 x 100,0 cm DIN B 2 = 50,0 x 70,7 cm Abweichende Formate werden gesondert berechnet.	0,50 p/T 0,45 p/T 0,45 p/T 0,75 p/T 0,75 p/T 0,45 p/T
3.15.	Stadtplanvitrinenwerbung Werbefläche ca. 20 x 114 cm Werbefläche ca. 42 x 114 cm Werbefläche ca. 20 x 55 cm Werbefläche ca. 42 x 55 cm Werbefläche ca. 20 x 35 cm Werbefläche ca. 42 x 35 cm	113,00 p/J 246,00 p/J 54,00 p/J 113,00 p/J 34,00 p/J 73,00 p/J

Gebüh- renziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr/ Beträge in Euro
3.16.	Litfaßsäulenwerbung vorübergehende befristete Werbung gebührenfrei	
3.17.	Altkleider, Schuhcontainer u.a. <i>gebührenfrei</i> für Malteser Werke g GmbH, Deutsches Rotes Kreuz o.ä. Einrichtungen;	
	<i>gebührenpflichtig</i> für gewinnorientierte Unternehmen p/m ² genutzter Fläche	5,00 p/W